

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 10 (1937-1938)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Aus schweizerischen Privatschulen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

diese Gewalt der Mehrheit zu verspüren. Wer das Gesetz verletzt, der verletzt die Gesellschaft, die es aufgestellt hat. Diese Gesellschaft rächt sich am Rechtsbrecher durch die Strafe. Wie du mir, so ich dir; Auge um Auge, Zahn um Zahn. Die Gerechtigkeit verlangt, daß jede Verfehlung gegen das Gesetz bestraft wird. Die Gerechtigkeit wurzelt im Vergeltungsprinzip.

Jesus hat diesem Vergeltungsprinzip etwas ungleich Höheres gegenübergestellt. Es ist vielleicht jenes Höhere, welches auch wir in der Schule über die Gerechtigkeit setzen möchten.

Die Schule soll die Kinder unter anderm auch erziehen. Durch bloße Gerechtigkeit, durch bloße Vergeltung kann aber kein Kind erzogen werden. Der Erzieher muß höher stehen als der Zögling. Wer dem Kinde nur vergilt, was dasselbe tut, der steht selber noch auf der Stufe des Kindes.

Welches Höhere wollen wir denn über die Gerechtigkeit setzen? Bei Jesus ist es die Liebe. Wenn wir vom Lehrer Liebe zu den Kindern verlangen, dann ist das aber eine so allgemeine Forderung, daß wir damit nicht viel anzufangen wissen. Wir möchten vielmehr wissen, in welchem Verhalten des Lehrers in einem Straffall sich die Liebe kundtut. Was tut ein Lehrer, der sich in einem Straffall von der Liebe, statt von der Gerechtigkeit leiten läßt?

## Aus schweizerischen Privatschulen.

**Eine nicht angenommene Schenkung.** Vor einiger Zeit bot Fabrikant Arthur Frey in Wangen bei Olten dem Kanton das Bad Lostorf samt Umgelände zum Geschenk an, unter der Bedingung, daß dort ein Erholungsheim für gesundheitlich geschwächte Kinder eingerichtet werde. Der Regierungsrat beauftragte eine außerparlamentarische Kommission, zu untersuchen, ob das Objekt

Dieser Lehrer fragt in einem solchen Falle nicht: Was fordert die Gerechtigkeit?, er fragt vielmehr: Wie kann ich diesem Kinde am besten helfen?, wie kann ich ihm als Erzieher nützlich sein?, welche Strafe fördert es am meisten in seiner Entwicklung zu einem rechtschaffenen Erdenbürger? Statt in seinem „Strafgesetz“ nachzublättern, zieht er all sein Wissen um den Schüler zu Rate, denkt an dessen bisherige Entwicklung, an seine Familie, an erbliche Veranlagung, und dann wird er jene Strafe auswählen, welche er den besondern Verhältnissen des Schülers am besten angepaßt glaubt. Und vielleicht — wenn er es für gut findet — wird er einmal eine Uebertretung ganz milde, vielleicht gar nicht bestrafen!

Ist das gerecht? — Unverantwortlich! werden die Gerechtigkeitsfanatiker ausrufen. Es ist nicht ungerecht, unter der einen Bedingung, daß der Lehrer alle Schüler vom gleichen Standpunkt aus behandelt. Wenn der Lehrer alle Schüler in gleicher Weise mit seiner Liebe und Sorge umhegt, auch in der Strafe, dann ist das mehr als Gerechtigkeit. Und die Schüler sind zufrieden dabei; sie verlangen vom Lehrer keine Gerechtigkeit, wenn sie von ihm alle im gleichen Maße Liebe empfangen dürfen. Wer wird wohl Steine fordern, wenn er Brot erhält? Hans Fürst, Lehrer.

zum genannten Zweck brauchbar sei. Diese kam zum Schluß, daß sich das Bad Lostorf nicht dafür eigne, daß übrigens gegenwärtig auch kein Bedürfnis zur Errichtung weiterer Kinderheime im Kanton vorhanden sei und daß eine solche Anstalt dem Staate jährlich große Kosten verursache. Der Regierungsrat schloß sich der Meinung der Kommission an und entschied sich dafür, auf die angebotene Schenkung zu verzichten.

## Geschäftliche Mitteilungen.

### Die elektrische Hammond-Orgel.

Im Juni 1935 ist in Chicago Laurens Hammond zum erstenmal mit seinem neuen elektrischen Musikinstrument, der Hammond-Orgel, an die Öffentlichkeit getreten, und heute nach 2 Jahren haben gegen 3000 Kirchen, Privatpersonen, Institute, Musikschulen, Friedhofkapellen, Radiostationen, Theater dieses Instrument angeschafft.

Es handelt sich um eine Erfindung, wie sie nicht alle Tage gemacht wird. Die Töne werden auf rein elektromagnetischem Wege erzeugt. Laurens Hammond hat dieses, sein Instrument auf der Helmholtz'schen Theorie aufgebaut, nach welcher die verschiedenen Klangfarben durch Überlagerung von Grundton und Obertönen (harmonischen) erzeugt werden. Dadurch unterscheidet sich das Instrument grundsätzlich von der Pfeifenorgel. Bei der letzteren ist für jede Klangfarbe eine bestimmte Anzahl von Pfeifen der gleichen Klangfarbe vorhanden (Register); bei der Hammond-Orgel macht sich der Organist seine Register selbst und kann infolgedessen seine persönliche musikalische Begabung in unendlicher Vielfältigkeit zum Ausdruck bringen. Daneben besitzt die Hammond-Orgel aber eine Anzahl fester Klangfarben, so daß der Orga-

nist nach Belieben die letzteren oder seine selbst konstruierten verwenden kann.

Dieses Prinzip ermöglicht nun, das Instrument auf minimale Ausmaße zu reduzieren, so daß es überall Platz findet. Der Spieltisch ist für alle Dimensionen der gleiche, nur die Tonkabinette, in welchen die elektrischen Ströme auf einfachste Weise in Musik umgewandelt werden, sind in der Größe verschieden.

Die Hammond-Orgel ist transportabel und durch Anstecken an eine gewöhnliche Lichtleitung spielbereit. Zufolge ihres Prinzipes kann sie sich auch bei größten Temperaturschwankungen nicht verstimmen und benötigt daher keinen Unterhalt. Der Stromverbrauch für das Hausinstrument beträgt nur 200 Watt.

In Amerika haben neben Kirchen und Privathäusern insbesondere die Musikschulen aus der Hammond-Orgel einen fachtechnischen Nutzen gezogen, indem es mit diesem Instrument möglich ist, den Musikschülern aller Gattungen die Grundlehren der Musik in theoretischer und praktischer Beziehung viel besser zu erläutern, als dies bisher möglich war.

Es ist anzunehmen, daß die Hammond-Orgel auch in der Schweiz in kurzer Zeit ihren Weg machen wird.

## Herbstkur in Sennrüti

Wintersonnenbad, vielseitige Bestrahlungsanlagen, Glühlichtbäder, Massagen, hydrotherapeutische Anwendungen garantieren wirksame Behandlung auch bei ungünstigem Wetter.  
Ermäßigte Preise vom 10. Oktober bis 15. Januar.

wappnet gegen die Gefahren des Winters und  
stärkt für die kommende harte Arbeitsperiode.

Kuranstalt Sennrüti  
Degersheim (St. Gallen)